

**Vertrag:** PT-Vertrag DAK-Gesundheit  
**Datum:** 28.09.2018  
**Betreff:** Einführung der (Video-) Fernbehandlung zum 01.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der PT-Vertrag DAK-Gesundheit wird seit April 2016 erfolgreich umgesetzt und ermöglicht seither zahlreichen DAK-Versicherten in Baden-Württemberg den Zugang zu einer schnelleren und umfangreichen psychotherapeutischen Versorgung. Im Hinblick auf die Entwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen haben die Vertragspartner beschlossen, die Behandlung der Patienten zum 01.10.2018 um eine Fernbehandlungsmöglichkeit zu erweitern.

Durch die Einführung einer (Video-)Fernbehandlung ergeben sich neue Zugangsmöglichkeiten in die Psychotherapie, die einerseits die Versorgung in den Regionen mit einer niedrigen Arzt- und Psychotherapeutendichte verbessern. Andererseits wird dadurch eine flexible Behandlungsmöglichkeit geschaffen, was für Ihre Patienten ein zusätzliches Serviceangebot schafft.

Sie können im PT-Vertrag DAK-Gesundheit die Einzeltherapien PTE1(KJ) – PTE4(KJ) verfahrensübergreifend im Rahmen der (Video-)Fernbehandlung durchführen. Sie erhalten pro durchgeführte Sitzung via (Video-)Fernbehandlung eine **zusätzliche Vergütung** über die Ziffer **FBE** in Höhe von **4 €**. Ab der fünften abgerechneten (Video-)Fernbehandlungssitzung pro Quartal erhalten Sie automatisch den Strukturzuschlag **PTZ7**, welcher mit **120 €** vergütet wird.

Für die Abrechnung der (Video-)Fernbehandlung nach dem PT-Vertrag DAK-Gesundheit erhalten Sie von uns eine Abrechnungsgenehmigung, wenn Sie einen Lizenzvertrag mit einem von der KBV zertifizierten Videodienstanbieter abschließen und uns eine Kopie des Vertrags vorab mit dem beiliegenden Bestätigungsformular zukommen lassen. In diesem Bestätigungsformular finden Sie einen Leitfaden, der die berufs- und sozialrechtlichen Regelungen zusammenfasst. Ferner empfehlen wir, die Abdeckung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen einer (Video-)Fernbehandlung individuell bei Ihrem Versicherungsträger prüfen zu lassen.

Mit welchem KBV-zertifizierten Videodienstanbieter/Softwareprodukt Sie einen Lizenzvertrag abschließen, steht Ihnen frei. Die MEDIVERBUND AG hat mit der **Bayerischen TelemedAllianz (BTA)** eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die BTA bietet das zertifizierte Softwareprodukt **Doccura** an. Die monatliche Lizenzgebühr beträgt **39,99 €** und ist in die oben genannte Vergütungsregelung einbezogen worden. Außerdem konnte eine Sonderkündigungsregelung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende getroffen werden.

Die Software Doccura wird webbasiert genutzt und benötigt daher keine Installation auf Ihrem Rechner. Außerdem zeichnet sich das Produkt durch eine intuitive Bedienung aus und stellt Ihnen einen Support von Montag bis Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr zur Verfügung.

Bei Fragen zu Doccura können Sie sich unter der folgenden kostenlosen Rufnummer **0800 36 22 872** oder auf der Homepage **www.doccura.de** informieren.

Die Änderungsvereinbarung befindet sich derzeit im Unterschriftenverfahren, welches voraussichtlich Mitte Oktober beendet sein wird. Im Anschluss finden Sie die Vereinbarung und die angepassten Vertragsunterlagen auf unserer Homepage unter:

***www.medi-verbund.de*** → *Verträge / Abrechnung* → *Psychotherapie DAK-Gesundheit*

Bei Fragen können Sie sich gerne melden.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Cyppel  
*Projektleiterin Vertragswesen*



## Anmeldung zur Teilnahme an der (Video-) Fernbehandlung im PT-Vertrag DAK-G

Hiermit bestätige ich

\_\_\_\_\_  
**Name**

\_\_\_\_\_  
**MEDI ID**

den Abschluss über einen Lizenzvertrag mit einem KBV-zertifizierten Videodienstanbieter. Ich verwende für die (Video-)Fernbehandlung folgende Software des Anbieters

\_\_\_\_\_  
**Name der Software**

\_\_\_\_\_  
**Name des Anbieters**

**\*\*\*Bitte legen Sie den Lizenzvertrag diesem Bestätigungsformular bei!\*\*\***

Änderungen müssen der MEDIVERBUND AG umgehend über das Stammdatenänderungsformular mitgeteilt werden.

Die vertraglichen Regelungen zur Durchführung der (Video-) Fernbehandlung sind in § 5a (Video-) Fernbehandlung im Hauptvertrag zum PT-Vertrag DAK-G geregelt. Die wichtigsten einzuhaltenden berufs- und sozialrechtlichen Regelungen finden Sie im unten stehenden Leitfaden.

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
**Praxisstempel**

### Leitfaden zur (Video-) Fernbehandlung<sup>1</sup>

Für die psychotherapeutische Behandlung per (Video-) Fernbehandlung gelten insbesondere die nachfolgenden zusammengefassten berufs- und sozialrechtlichen Anforderungen:

#### 1. Allgemeine Regelung

- a) Ausschließliche Nutzung einer KBV-zertifizierten Software und Genehmigung durch die Managementgesellschaft zur Erbringung psychotherapeutischer Leistungen per (Video-) Fernbehandlung
- b) Einhaltung der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), insbesondere
  - I. § 2 Bestimmungen zum Datenschutz
  - II. § 3 Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde: Die Freiwilligkeit zur Teilnahme, Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu Beginn der (Video-) Fernbehandlung sowie die Unterlassung von Aufzeichnungen
  - III. § 4 Anforderungen an den Vertragsarzt: Aufklärung der Patienten und Einholung der schriftlichen Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, welche der Patient jederzeit widerrufen kann.
- c) Kennzeichnung der psychotherapeutischen Leistung, welche im Rahmen der (Video-) Fernbehandlung durchgeführt wurde, durch die zusätzliche Eingabe der Ziffer FBE.

→ Bitte beachten Sie auch Seite 2

## **2. Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg bzw. der Landesärztekammer Baden-Württemberg**

Die gemäß § 5 Absatz 6 der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg geltenden Regelungen zur Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien darf nur unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten durchgeführt werden. Insbesondere folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten:

- a) Diagnose, Indikation, Aufklärung und Einwilligung erfordern die Anwesenheit des Patienten,
- b) die Überwachung des Behandlungsprozesses erfordert persönliche Kontakte, deren Intervalle und Dauer von der Psychotherapeutin / dem Psychotherapeuten fachlich zu gestalten und zu verantworten sind,
- c) es ist ein ausreichender Datenschutz zu gewährleisten, hierfür sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die gemäß § 7 Absatz 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg geltenden Regelungen zur Durchführung der ärztlichen Fernbehandlung lauten:

Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt. (...)

## **3. Empfehlungen Bundespsychotherapeutenkammer zur psychotherapeutischen Fernbehandlung<sup>2</sup>**

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat Empfehlungen zur internetbasierten Psychotherapie herausgegeben, insbesondere folgende Grundsätze sind hierbei zu beachten.

- a) Psychotherapeuten haben die Pflicht, sich ein eigenes Bild zu machen und alle Mittel der Diagnostik und Erkenntnisquellen auszuschöpfen, die nach dem Stand der Wissenschaft zur Verfügung stehen. Diese Anforderungen müssen auch bei Behandlungen, die per Internet angeboten werden, eingehalten werden.
- b) Unzureichend ist insbesondere eine Diagnostik, die allein auf Fragebögen, in denen der Patient seine Symptome selbst bewertet oder auf schriftlicher Kommunikation basiert (zum Beispiel E-Mail).
- c) Auch eine Aufklärung ausschließlich per Telefon oder Video-Telefonat reicht regelmäßig nicht aus. In jedem Fall muss geprüft werden, ob der Patient die Aufklärung verstanden hat. Deshalb muss der Patient grundsätzlich in einem persönlichen und unmittelbaren Gespräch aufgeklärt werden. (...)
- d) Die Behandlung insbesondere von psychisch kranken Menschen zum Beispiel mit erhöhtem Risiko, sich selbst zu verletzen, ausschließlich über das Internet ist deshalb mit den Sorgfaltspflichten einer psychotherapeutischen Behandlung in der Regel nicht vereinbar.
- e) Deshalb sollte auch bei der Behandlung psychischer Erkrankungen per Internet ein Notfallplan erstellt werden. Dazu gehört, mit dem Patienten abzusprechen, wie er seinen Psychotherapeuten im Notfall erreichen oder an welches Krankenhaus er sich wenden kann.

**Rücksendung per Fax an 0711 - 80 60 79 566  
oder per Post an die MEDIVERBUND AG,  
Industriestraße 2, 70565 Stuttgart**

<sup>1</sup>Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>2</sup> Bundespsychotherapeutenkammer: BPTK-Standpunkt Internet in der Psychotherapie, abrufbar unter: [http://www.bptk.de/uploads/media/BPTK-Standpunkt\\_-\\_Internet\\_in\\_der\\_Psychotherapie.pdf](http://www.bptk.de/uploads/media/BPTK-Standpunkt_-_Internet_in_der_Psychotherapie.pdf), Stand: 23.06.2017.